

Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen (Entschädigungsverordnung)⁸

(vom 20. März 2007)¹

Die Kirchensynode,
gestützt auf Art. 214 lit. h der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009² und § 65 Abs. 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO)^{3,4},
beschliesst:

Bisher	Vorschlag Neu	Kommentar
1. Allgemeines		
Die Entschädigungen für Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Reisekosten betragen, soweit diese Verordnung keine Abweichungen enthält ⁸ : a. Sitzungen: – für eine Ganztagesitzung Fr. 240 – für eine Sitzung bis 6 Stunden Fr. 200 – für eine Sitzung bis 4 Stunden / Halbtagesitzung für Fr. 150 – für eine Sitzung bis 2 Stunden Fr. 100	a. Sitzungen: – für eine Sitzung ab 6 Stunden Fr. 320 – für eine Sitzung bis 6 Stunden Fr. 240 – für eine Sitzung bis 4 Stunden / Halbtagesitzung Fr. 160 – für eine Sitzung bis 2 Stunden Fr. 110	Es ist möglich, anstelle eines allgemeinen §1, einen nur für die Synode geltenden § zu definieren. Sitzung ab 6 Stunden inkl. Verpflegungspauschale
b. spezielle Funktionen: – für die Protokollführung durch ein Kommissions- oder Behördenmitglied oder durch aussenstehende Personen, sofern sie nicht Angestellte der Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche sind, pro Protokoll doppeltes Sitzungsgeld – für die Leitung der Sitzung einschliesslich Vorbereitungsarbeit (nicht bei Subkommissionen) pro Sitzung doppeltes Sitzungsgeld		
c. Spesen: – für Übernachtung mit Frühstück Fr. 125		

<p>– als Reiseentschädigung die Reisekosten 2. Klasse für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel</p>		
<p>§ 2. 1 Der Kirchenrat bestimmt, welche Entschädigungen jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgerechnet werden. Er stellt für die Abrechnung entsprechende Formulare zur Verfügung.</p>		
<p>2 Abrechnungen sind je auf eine Abrechnungsperiode einzureichen, in jedem Fall aber bis spätestens 30. November. Später eingehende Abrechnungen kommen im neuen Rechnungsjahr zur Abrechnung.</p>		
<p>§ 3. 1 Abrechnungen für die Kirchensynode (Synodemitglieder, Büro, Synodalkommissionen, Abordnungen, Beauftragte und Gäste) besorgt die 2. Sekretärin oder der 2. Sekretär. Das Büro nimmt vom Inhalt der Abrechnungen Kenntnis.</p>		
<p>2 Abrechnungen erfolgen mit Ausnahme der Fraktionsbeiträge halbjährlich. Letztere sind per Ende September zu überweisen.</p>		
<p>2. Kirchensynode und Fraktionen</p>		
	<p>§4 (neu) § 3a. <u>Die Mitglieder der Synode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 für ihre Arbeit sowie für Bürospesen eine jährliche Pauschale von Fr. 500.</u></p>	<p>Die Nummerierung ist anzupassen Für die notwendige Infrastruktur (CHF 2000 für 4 Jahre)</p>
<p>§ 4. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 als jährliche Pauschale: – für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen Fr. 7500 – für Büro- und Telefonspesen Fr. 1200</p>	<p>§5. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 als jährliche Pauschale: – für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen Fr. 10000 – für Bürospesen–und Telefonspesen Fr. 2000</p>	
<p>§ 5. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhalten für die Arbeit zwischen den</p>	<p>§ 6. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhalten für die Arbeit zwischen den</p>	

Synodeversammlungen sowie für Büro- und Telefonspesen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.	Synodeversammlungen sowie für Büros pesen-und Telefonspesen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c eine jährliche Pauschale von Fr. 2500.	
§ 6. Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c:	§7	
a. 1. Sekretärin oder 1. Sekretär: – für eine ganztägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 500 – für eine halbtägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 400	a. 1. Sekretärin oder 1. Sekretär: – für eine ganztägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 550 – für eine halbtägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 440	
b. 2. Sekretärin oder 2. Sekretär: –für das Büroprotokoll einschliesslich Vollzugs-korrespondenz pro Sitzung Fr. 500 –für Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung pro Sitzung (halb- oder ganztägig) Fr. 350 –für Abrechnungen halbjährlich Fr. 500	b. 2. Sekretärin oder 2. Sekretär: –für das Büroprotokoll einschliesslich Vollzugs- korrespondenz pro Sitzung Fr. 500 –für Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung pro Sitzung (halb- oder ganztägig) Fr. 380 –für Abrechnungen halbjährlich Fr. 550	Das Büroprotokoll wird vom Parlamentsdienst geschrieben.
§ 7. Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c: –für das Protokoll einer Ganztages-sitzung Fr. 3000 –für das Protokoll einer Halbtages-sitzung Fr. 2000	GESTRICHEN	Wird neu mittels Arbeitsvertrag/Verfügung geregelt
§ 8. Dem Büro der Kirchensynode steht für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 3000 pro Jahr zur Verfügung.	GESTRICHEN	Kreditbewilligung via Budget
§ 9. 1 Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf der Grundlage von § 1 lit. a und c entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt.	§8. 1 Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission Finanzkommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf der Grundlage von § 1 lit. a und c entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission	Redaktionelle Anpassung: Finanzkommission anstelle von Rechnungsprüfungskommissionen

	oder des Präsidiums vorliegt.	
2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für Büro- und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.	2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission Finanzkommission erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für Bürospesen– und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1300.	
§ 10. Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten für ihre Arbeit sowie für Büro- und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.	§ 9. Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten für ihre Arbeit sowie für Bürospesen– und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 2500.	
§ 11. 1 Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 75.	§ 10. 1 Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 100.	
2 Stichtag für die dem Büro zu meldende Anzahl Mitglieder ist der 30. Juni.		
3. Landeskirchliche Rekurskommission ...		<i>Die fortlaufende §-Nummerierung ist anzupassen</i>

31. Mai 2023 mib